



Landtag von Niederösterreich

Ltg.-Dir.-I-1/32-2021

An alle
Bezirkshauptmannschaften,
Städte mit eigenem Statut und
Gemeinden in Niederösterreich

Betrifft:
Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 29. April 2021 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die dem Einspruchsverfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen sind:

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), Änderung

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1485>

NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, Änderung

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1486>

NÖ Buschenschankgesetz, Änderung

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1520>

NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019), Änderung

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1521>

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NSchG 2000), Änderung

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1570>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gemäß Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **10. Juni 2021**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Gesetzesbeschlüsse bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Auf die Möglichkeit, die Gesetzesbeschlüsse im Internet unter dem angegebenen Link abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 29. April 2021
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer